

Die Gemeinde Bergen erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

zur Regelung der Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle

- a) öffentlichen Grünanlagen , insbesondere für den Kurpark (östlich der Hochfellnstraße), Kinderspielplätze einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Wege.
- b) Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen in der Baulast der Gemeinde Bergen.

§ 2

Allgemeine Ge- und Verbote

- 1) Die Benutzer der in § 1 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die benutzen Anlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Insbesondere ist es den Benutzern der Anlage untersagt:
 - a) Abfälle zu hinterlassen. Für die Beseitigung von Abfällen sind aufgestellte Abfallbehälter zu verwenden. Sind solche nicht vorhanden, müssen Abfälle mitgenommen werden.
 - b) die Notdurft zu verrichten
 - c) sich zum Alkoholgenuss aufzuhalten bzw. sich in einem alkoholisierten Zustand zu versetzen.

§ 3

Benutzung von Grünanlagen (besondere Ge- und Verbote)

- 1) Die öffentlichen Grünanlagen dienen der Erholung. Die zweckentsprechende Nutzung steht Jedermann zu.
- 2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten:
 - a) sich in alkoholisiertem Zustand in Grünanlagen aufzuhalten,
 - b) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen,
 - c) Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie deren Zweige abzuschneiden, ab- bzw. auszureißen oder auszugraben,
 - d) zu lagern, zu nächtigen und zu zelten,
 - e) Feuer zu entzünden sowie zu grillen,
 - f) Hunde frei herumlaufen zu lassen und anfallenden Kot nicht sofort zu beseitigen,
 - g) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - h) Partys und Feiern abzuhalten
- 3) Feiern und Veranstaltungen aller Art, dürfen nur unter vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Gemeinde Bergen und den damit einhergehenden Auflagen abgehalten und durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen der Gemeinde und berechtigter Dritter können die Ge- und Verbote ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 4

Benutzung von Kinderspielplätzen (besondere Ge- und Verbote)

- 1) Die Kinderspielplätze dienen als Spielfläche für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- 2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten:
 - a) sich in alkoholisiertem Zustand auf Kinderspielplätzen aufzuhalten,
 - b) die Spielplätze nach 21:00 Uhr zu benutzen,
 - c) Hunde unangeleint mitzunehmen und frei laufen zu lassen, sowie anfallenden Hundekot nicht sofort zu beseitigen,
 - d) Feuer zu entzünden sowie zu grillen,
- 3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsichtspflicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 verstoßen.

§ 5

Haftung

Die Benutzer betreten die Anlagen auf eigene Gefahr. Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Grünanlagen und Kinderspielplätze mitgebrachten Gegenständen wird nicht gehaftet. Die Benutzung der Gehwege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6

Vollzug, Platzverweis, Beseitigungspflicht

- 1) Die Gemeinde Bergen kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen. Im Übrigen kann die Gemeinde Bergen Ausnahmen von den Bestimmungen der Satzung erteilen, sofern dies zur Durchführung von Veranstaltungen bzw. Märkten geboten ist.
- 2) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, kann von der betreffenden Anlage verwiesen werden (Platzverweis).
Im Übrigen übt die Gemeinde Bergen im Kurpark, in den Grünanlagen und bei den Kinderspielplätzen das Hausrecht aus.
- 3) Wer durch Beschädigungen oder Verunreinigungen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, andernfalls erfolgt eine Ersatzvornahme auf seine Kosten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden kann, wer den in § 2, § 3 und § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Ge- und Verbote nicht beachtet oder einer aufgrund § 6 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und Art. 66 BayStrWG).
- 2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des Kurparks vom 30.07.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Bergen vom 02.08.2002 Nr. 16 außer Kraft.

Bergen, den, 25.05.2010

Gez.
Bernd Gietl
1. Bürgermeister